

Bescheid

I. Spruch

Der Antrag der Verwertungsgesellschaft bildender Künstler, Fotografen und Choreographen (im Folgenden: VBK), 1120 Wien, Tivoligasse 78/8, vertreten durch Hon. Prof. Dr. Michel Walter, 1080 Wien, Laudongasse 25/6, vom 06.11.2006, auf Erweiterung der dieser Gesellschaft erteilten Betriebsgenehmigung, zuletzt geändert und ergänzt mit Bescheid des Bundeskanzlers vom 15.09.1998, GZ 11.122/12-II/1/98, wird gemäß § 3 Abs 1 VerwGesG, BGBl. I Nr. 9/2006 idF BGBl. I Nr. 82/2006, **abgewiesen**.

I. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 06.11.2006, eingelangt bei der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) als „Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften“ gemäß § 28 Abs 1 VerwGesG 2006, BGBl. I Nr. 9/2006 idF BGBl. I Nr. 82/2006 am 08.11.2006, begehrte die VBK die „Erweiterung der erteilten Betriebsgenehmigung“ und führte aus, dass die zuletzt mit Bescheid vom 15. September 1998, GZ 11.122/12-II/1/98, erteilte Betriebsgenehmigung auf Grund der Novellierungen wesentlicher Punkte des österreichischen UrhG, namentlich durch die UrhGNov 2000, 2003, 2005 und 2006, entsprechende Anpassungen an die neue Rechtslage erforderlich mache. Gleichzeitig sollen einige Klarstellungen erfolgen, solle die Terminologie vereinheitlicht und angepasst und die erteilte Betriebsgenehmigung in einigen Punkten ergänzt werden.

Die VBK sei seit vielen Jahren als Verwertungsgesellschaft tätig. Wie amtsbekannt sei, biete sie volle Gewähr dafür, dass sie die ihr nach dem VerwGesG 1936 bzw nunmehr nach dem VerwGesG 2006 zukommenden Aufgaben und Pflichten gehörig erfülle. Es gelte dies auch für den Bereich, für welchen mit dem gegenständlichen Antrag eine Erweiterung der erteilten Betriebsgenehmigung angestrebt werde.

Mit ihrem Schreiben vom 27.11.2006 führte die Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften aus, dass das VerwGesG 2006 keine Bestimmung enthalte, die einen Antrag auf bzw die Erteilung einer Erweiterung einer Betriebsgenehmigung regle. Aus § 3 Abs 2 und 3 VerwGesG 2006 gehe jedoch hervor, dass eine „Erteilung einer (weiteren) Betriebsgenehmigung“ an bestehende Verwertungsgesellschaften auf Grundlage des § 3 leg cit zulässig sei. Von der Erteilung einer (weiteren) Betriebsgenehmigung an die VBK könne nur insoweit gesprochen werden, als die VBK nicht bereits zur Wahrnehmung eines bestimmten Rechts (§ 3 Abs 2 VerwGesG 2006) befugt sei. Letzteres ergebe sich aus dem Bescheid des Bundeskanzlers vom 15.09.1998, GZ 11.122/12-II/1/98.

Die Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften forderte die VBK abschließend auf, binnen einer Woche ab Zustellung besagten Schreibens Stellung zu nehmen, ob ihr Antrag dahin gehend auszulegen sei, dass entweder der im Wortlaut beantragte Bescheid (als „erweiterte Betriebsgenehmigung“) zu erlassen oder der Antrag abzuweisen bzw zurückzuweisen sei oder ob eine Beurteilung und Erteilung einzelner Punkte des im Wortlaut beantragten Bescheids im Sinne der Erteilung einer (weiteren) Betriebsgenehmigung angestrebt werde.

In der diesbezüglichen Stellungnahme der VBK vom 30.11.2006, eingelangt bei der Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften am 05.12.2006, führte die Antragstellerin im Wesentlichen aus, dass ihr Antrag jedenfalls dahin gehend zu verstehen sei, dass der beantragte Bescheid gegebenenfalls nur hinsichtlich einzelner Punkte erlassen werden könne, wenn die Aufsichtsbehörde davon ausgehen sollte, dass die eine oder andere Präzisierung bzw Klarstellung nicht erforderlich (oder gar unzulässig) sein sollte. Im Übrigen halte es die VBK für sinnvoll und gesetzeskonform, Formulierungen in Betriebsgenehmigungen nicht nur so weit wie möglich zu vereinheitlichen sondern vor allem auch geänderte Zitate gesetzlicher Bestimmungen an die Weiterentwicklung und Novellierung des UrhG anzupassen. Dies sei insb deshalb erforderlich, da Verwertungsgesellschaften ihre Betriebsgenehmigungen gemäß § 16 Abs 1 Z 1 VerwGesG 2006 auf ihrer Website zu veröffentlichen hätten.

Mit Schreiben vom 07.12.2006 übermittelte die Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften folgenden gesamtvertragsfähigen Rechtsträgern und Verwertungsgesellschaften gemäß § 3 Abs 4 VerwGesG 2006 den Antrag der VBK und bot ihnen die Gelegenheit, binnen einer Frist von vier Wochen ab Zustellung des Schreibens eine Stellungnahme zur Wahrung ihres Anhörungsrechtes abzugeben:

- Staatlich genehmigte Gesellschaft der Autoren, Komponisten und Musikverleger (A.K.M.) registrierte Genossenschaft m.b.H.
- AUSTRO-MECHANA Gesellschaft zur Wahrnehmung mechanisch-musikalischer Urheberrechte Gesellschaft m.b.H.
- Literar-Mechana Wahrnehmungsgesellschaft für Urheberrechte, Gesellschaft m.b.H.
- LSG – Wahrnehmung von Leistungsschutzrechten Gesellschaft m.b.H.
- „Oesterreichische Interpretengesellschaft“ (OESTIG)
- V.A.M., Verwertungsgesellschaft für audiovisuelle Medien – Bescheid des BM für Wissenschaft, Verkehr und Kunst vom 12.12.1996, GZ 11.122-15/III/1/96
- VERWERTUNGSGESELLSCHAFT FÜR BILD UND TON (VBT)

- VDFS – Verwertungsgesellschaft der Filmschaffenden registrierte Genossenschaft m.b.H.
- „Verwertungsgesellschaft Rundfunk“
- Wirtschaftskammer Österreich
- Österreichischer Rundfunk
- Bundeskanzleramt

Die Übermittlung des Antrags der VBK zwecks Abgabe einer Stellungnahme an die genannten gesamtsvertragsfähigen Rechtsträger und Verwertungsgesellschaften teilte die Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften der Antragstellerin mit Schreiben vom 14.02.2007 mit. Gleichzeitig übermittelte sie ihr die eingelangten Stellungnahmen

der VDFS vom 18.12.2006
 der VBT vom 02.01.2007
 der LSG vom 28.12.2006
 der VAM vom 22.12.2006
 der Literar-Mechana vom 05.01.2007
 der VGR vom 15.01.2007
 des ORF vom 15.01.2007
 der WKÖ vom 16.01.2007
 der (LSG und) OESTIG vom 26.01.2007

und bot der VBK neuerlich die Gelegenheit, binnen einer Frist von zwei Wochen ab Zustellung des Schreibens Stellung zu beziehen.

Ferner teilte die Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften der Antragstellerin mit, dass sie derzeit in der Rechtsform eines Vereins eingerichtet sei. Nach Einholung der gemäß § 3 Abs 4 VerwGesG 2006 vorgesehenen Stellungnahmen müsse nun berücksichtigt werden, dass nach § 3 Abs 1 VerwGesG 2006 eine „Betriebsgenehmigung nur einer Genossenschaft oder Kapitalgesellschaft mit Sitz im Inland erteilt werden [darf], die nicht auf Gewinn gerichtet ist und volle Gewähr dafür bietet, dass sie die ihr nach diesem Gesetz zukommenden Aufgaben und Pflichten gehörig erfüllen werde. Um diese Voraussetzung zu erfüllen, muss die Verwertungsgesellschaft eine hauptberufliche und fachlich qualifizierte Geschäftsführung haben; die Voraussetzung ist jedenfalls erfüllt, wenn ein mit Geschäftsführungsaufgaben betrauter Mitarbeiter der Verwertungsgesellschaft fachlich qualifiziert und hauptberuflich für die Verwertungsgesellschaft tätig ist.“

In ihrem Schreiben vom 06.11.2006 führe die VBK lediglich aus, dass – wie amtsbekannt sei – sie die ihr nach dem VerwGesG 2006 zukommenden Aufgaben und Pflichten gehörig erfülle. Offenkundig sei die VBK nicht als Genossenschaft oder Kapitalgesellschaft mit Sitz im Inland eingerichtet. Aus diesem Grunde gehe die KommAustria davon aus, dass der Antrag der VBK abzuweisen sein werde.

Dagegen könne auch nicht § 42 VerwGesG 2006 ins Treffen geführt werden, nach dessen Abs 3 gilt, dass wenn „im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Bundesgesetzes einer Verwertungsgesellschaft in der Rechtsform des Vereins eine Betriebsgenehmigung erteilt [ist], so hat sie innerhalb von drei Jahren an In-Kraft-Treten dieses Gesetzes ihren Betrieb auf eine Genossenschaft oder Kapitalgesellschaft zu übertragen [...] Bis zu diesem Zeitpunkt kann sie in der Rechtsform des Vereins weitergeführt werden.“

Diese Bestimmung regle nur die Zulässigkeit der Tätigkeit einer Verwertungsgesellschaft auf Grundlage der bestehenden (nach § 42 Abs 1 VerwGesG 2006 weiter geltenden) Betriebsgenehmigungen in deren Umfang, wie auch Abs 2 des § 42 VerwGesG erhelle – im Konkreten also auf Grundlage des Bescheids des Bundeskanzlers vom 15.09.1998,

GZ 11.122/12-II/1/98. Die Erteilung einer erweiterten oder weiteren Betriebsgenehmigung sei (lege non distinguente) daher von der Erfüllung der Voraussetzungen des § 3 Abs 1 VerwGesG 2006 abhängig. Der VBK wurde neuerlich die Gelegenheit gegeben, binnen einer Frist von zwei Wochen ab Zustellung des Schreibens Stellung zu beziehen. Gleichzeitig wurde ihr mitgeteilt, dass ein Bescheid mit dem dargestellten Inhalt erlassen werden würde, sofern ihre Stellungnahme nicht anderes erfordere.

In ihrer Stellungnahme vom 27.02.2007, eingelangt bei der KommAustria am 02.03.2007, verwies die Antragstellerin auf die Normierungen des § 42 Abs 3 VerwGesG 2006 und führte aus, dass bestehende Verwertungsgesellschaften, die in der Rechtsform eines Vereins errichtet sind, ihren Betrieb innerhalb eines Übergangszeitraumes von drei Jahren auf eine Genossenschaft oder Kapitalgesellschaft zu übertragen haben, wobei bestimmte Rechtsakte, insbesondere erteilte Betriebsgenehmigungen, weiter wirksam bleiben. Während dieses Übergangszeitraums von drei Jahren kann eine solche Verwertungsgesellschaft auch in der Rechtsform eines Vereins weitergeführt werden. Die Aufsichtsbehörde leite hieraus ab, dass diese Übergangsregel nur die Weiterführung auf Grund einer schon erteilten Betriebsgenehmigung abdecke, nicht aber die Erteilung einer erweiterten („neuen“) Betriebsgenehmigung. Dabei werde übersehen, dass eine sinnvolle Weiterführung des Betriebs in der bisherigen Rechtsform ohne Zweifel auch eine allfällige Erweiterung einer - zu eng gewordenen – Betriebsgenehmigung einschliesse und keineswegs darauf beschränkt sei, den Betrieb nur in dem Rahmen weiterzuführen, in welchem er durch eine bereits bestehende Betriebsgenehmigung abgedeckt sei. Andernfalls entstünde für Berechtigte und Nutzer ein „Leerraum“, der vom VerwGesG 2006 sicherlich nicht beabsichtigt sei. Jede andere Auslegung wäre zudem mit dem Sinn der Übergangsvorschrift unvereinbar, die Verwertungsgesellschaften, die in der Rechtsform eines Vereins errichtet sind, einen Übergangszeitraum von drei Jahren für die Umstellung auf eine andere Rechtsform gewähren wolle. Folge man dieser Ansicht nicht, hätte dies zur Folge, dass eine Verwertungsgesellschaft eine dringend erforderliche Erweiterung nicht beantragen und durchführen könnte, ohne ihre Rechtsform überstürzt, gleichsam „über Nacht“ zu ändern, was der Gesetzgeber gerade vermeiden wollte. Durch eine Verweigerung der Erweiterung könne auch ein nicht wieder gut zu machender Schaden für die Bezugsberechtigten der Antragstellerin entstehen, nämlich dadurch, dass Nutzungsbereiche, wie etwa die Online-Zurverfügungstellung für einen Zeitraum von drei Jahren nicht wahrgenommen werden könne.

Für die Richtigkeit der von der VBK vertretenen Ansicht spreche im Übrigen auch die Entstehungsgeschichte der gegenständlichen Vorschrift, die ihre endgültige Fassung erst durch die VerwGesGNov 2006 BGBl. I Nr. 82/2006 erhalten hätte. Zuvor wäre nämlich nicht die Übertragung des Betriebs auf eine Gesellschaft mit zulässiger Rechtsform vorgesehen gewesen, sondern die „Abänderung der Rechtsform“, die innerhalb eines Übergangszeitraums von drei Jahren zu erfolgen gehabt hätte. Bei einer solchen Abänderung der Rechtsform hätte sich die gegenständliche Frage wohl gar nicht gestellt. Die VerwGesGNov 2006 hätte aber nur die Schwierigkeiten beseitigen wollen, die darauf beruhen, dass eine identitätswahrende „Umgründung“ eines Vereins in einer Genossenschaft oder Kapitalgesellschaft nicht möglich sei.

2. Sachverhaltsfeststellungen

Die Verwertungsgesellschaft bildender Künstler, Fotografen und Choreographen (VBK) begehrte mit Antrag vom 06.11.2006 die „Erweiterung der erteilten Betriebsgenehmigung“. Die VBK nimmt seit vielen Jahren die nach dem Urheberrechtsgesetz zustehenden Rechte der von ihr vertretenen Künstler wahr. Ihre Betriebsgenehmigung wurde zuletzt mit Bescheid des Bundeskanzlers vom 15.09.1998, GZ 11.122/12-II/1/98 erteilt. Gemäß ihren Statuten

sowie Informationen aus dem Zentralen Melderegister (zu ZVR-Zahl 426083535) ist die VBK seit 03.05.1977 in der Rechtsform eines Vereins organisiert.

3. Beweiswürdigung

Zur Feststellung des Sachverhalts wurden die Betriebsgenehmigung des Bundeskanzlers vom 15.09.1998, GZ 11.122/12-II/1/98, die geltenden Vereinsstatuten der VBK sowie die diesbezüglichen abgefragten Informationen aus dem Zentralen Melderegister (zu ZVR-Zahl 426083535) herangezogen.

Die Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften hatte keinen Anlass, an der Richtigkeit der Unterlagen zu zweifeln und wurden die entnommenen Informationen daher als erwiesen angenommen.

4. Rechtliche Beurteilung

§ 3 VerwGesG 2006 regelt die „Erteilung der Betriebsgenehmigung“ wie folgt:

„(1) Die Betriebsgenehmigung darf nur einer Genossenschaft oder Kapitalgesellschaft mit Sitz im Inland erteilt werden, die nicht auf Gewinn gerichtet ist und volle Gewähr dafür bietet, dass sie die ihr nach diesem Gesetz zukommenden Aufgaben und Pflichten gehörig erfüllen wird. Um diese Voraussetzung zu erfüllen, muss die Verwertungsgesellschaft eine hauptberufliche und fachlich qualifizierte Geschäftsführung haben; die Voraussetzung ist jedenfalls erfüllt, wenn ein mit Geschäftsführungsaufgaben betrauter Mitarbeiter der Verwertungsgesellschaft fachlich qualifiziert und hauptberuflich für die Verwertungsgesellschaft tätig ist.

(2) Für die Wahrnehmung eines bestimmten Rechts darf jeweils nur einer einzigen Verwertungsgesellschaft eine Betriebsgenehmigung erteilt werden. Bewerben sich zwei oder mehr Antragsteller um die gleiche Betriebsgenehmigung, so ist sie demjenigen zu erteilen, von dem zu erwarten ist, dass er diese Aufgaben und Pflichten am besten erfüllen wird; hiebei ist im Zweifel davon auszugehen, dass bestehende Verwertungsgesellschaften diese besser erfüllen als solche, denen noch keine Betriebsgenehmigung erteilt worden ist. Wenn die Entscheidung nicht nach diesem Kriterium getroffen werden kann, ist die Betriebsgenehmigung dem Antragsteller zu erteilen, von dem zu erwarten ist, dass den Ansprüchen, mit deren Wahrnehmung er betraut worden ist, die größere wirtschaftliche Bedeutung zukommen wird; wenn auch die wirtschaftliche Bedeutung gleich groß ist, entscheidet das Zuvorkommen.

(3) Im Übrigen soll nach Tunlichkeit nicht mehr Verwertungsgesellschaften eine Betriebsgenehmigung erteilt werden, als es für eine den Interessen der Rechteinhaber und der Nutzer Rechnung tragende zweckmäßige und sparsame Rechtswahrnehmung notwendig ist. Wenn sich eine neue Verwertungsgesellschaft um die Erteilung einer Betriebsgenehmigung bewirbt, hat die Aufsichtsbehörde diejenigen bestehenden Verwertungsgesellschaften, die die Voraussetzungen für die Erteilung der fraglichen Betriebsgenehmigung erfüllen, einzuladen, sich ebenfalls um die Erteilung zu bewerben.

(4) Vor der Erteilung einer Betriebsgenehmigung sind zu hören:

1. die gesamtvertragsfähigen Rechtsträger (§§ 21 und 26), soweit sie nach dem Tätigkeitsbereich der Verwertungsgesellschaft als Gesamtvertragspartner in Frage kommen;
2. die übrigen Verwertungsgesellschaften.“

Im VerwGesG 2006 findet sich grundsätzlich keine Normierung, die einen Antrag auf bzw die Erteilung einer Erweiterung einer Betriebsgenehmigung regelt. Wie § 3 Abs 2 und 3 leg cit zu entnehmen ist, ist eine Erteilung einer (weiteren) Betriebsgenehmigung an bestehende

Verwertungsgesellschaften zwar zulässig, von einer solchen kann jedoch nur insofern gesprochen werden, als die betreffende Verwertungsgesellschaft nicht bereits zur Wahrnehmung eines bestimmten Rechts iSd § 3 Abs 2 VerwGesG 2006 befugt ist. Der Umfang der jeweiligen Rechte ergibt sich für die VBK aus dem Bescheid des Bundeskanzlers vom 15. September 1998, GZ 11.122/12-II/1/98.

Aus § 3 Abs 1 VerwGesG 2006 geht hervor, dass Verwertungsgesellschaften grundsätzlich nur als Genossenschaften oder Kapitalgesellschaften mit Sitz im Inland organisiert sein dürfen. Für bereits bestehende Verwertungsgesellschaften in der Rechtsform des Vereins normiert § 42 Abs 3 leg cit indes, dass solche Gesellschaften, denen zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Bundesgesetzes eine Betriebsgenehmigung erteilt ist, innerhalb von drei Jahren ab In-Kraft-Treten dieses Gesetzes ihren Betrieb auf eine Genossenschaft oder Kapitalgesellschaft zu übertragen haben. Bis zu diesem Zeitpunkt können sie in der Rechtsform des Vereins weitergeführt werden.

§ 42 VerwGesG 2006 lautet:

„(1) Die folgenden Rechtsakte, die auf Grund des Verwertungsgesellschaftengesetzes und der Art. II und III UrhG-Nov 1980 erlassen wurden und im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Bundesgesetzes noch in Kraft stehen, gelten nach den entsprechenden Bestimmungen dieses Bundesgesetzes weiter:

1. Betriebsgenehmigungen von Verwertungsgesellschaften,
2. Zuerkennungen der Befähigung zum Abschluss von Gesamtverträgen,
3. Gesamtverträge und Satzungen,
4. Bewilligungen nach § 11 Abs. 2 Verwertungsgesellschaftengesetz.

(2) Innerhalb von drei Jahren ab In-Kraft-Treten dieses Bundesgesetzes hat die Aufsichtsbehörde die nach Abs. 1 weiter geltenden Betriebsgenehmigungen zum ersten Mal im Sinn des § 4 Abs. 3 zu überprüfen.

(3) Ist im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Bundesgesetzes einer Verwertungsgesellschaft in der Rechtsform des Vereins eine Betriebsgenehmigung erteilt, so hat sie innerhalb von drei Jahren ab In-Kraft-Treten dieses Gesetzes ihren Betrieb auf eine Genossenschaft oder Kapitalgesellschaft zu übertragen; auf die Übertragung sind §§ 6 und 39 sinngemäß anzuwenden. Bis zu diesem Zeitpunkt kann sie in der Rechtsform des Vereins weitergeführt werden.“

Die zitierte Gesetzesbestimmung beschränkt sich auf die Zulässigkeit der Tätigkeit einer Verwertungsgesellschaft auf Grundlage der gemäß § 42 Abs 1 Z 1 VerwGesG 2006 bestehenden und weiter geltenden Betriebsgenehmigungen, in concreto also auf die mittels Bescheids des Bundeskanzlers vom 15.09.1998, GZ 11.122/12-II/1/98, zuletzt geänderte Betriebsgenehmigung der VBK. Im Rahmen dieser Betriebsgenehmigung ist die Weiterführung des Betriebs freilich auch in der bestehenden Rechtsform des Vereins für den in § 42 Abs 3 VerwGesG 2006 normierten Zeitraum möglich und zulässig. Dies bedeutet auch, dass die VBK ihre Aufgaben und Pflichten ihren Bezugsberechtigten gegenüber im bisherigen Umfang wahrnehmen kann. Die Schaffung eines „Leerraumes“ für Berechtigte und Nutzer war bei der Novellierung des VerwGesG, wie die VBK treffend ausführt, sicherlich nicht intendiert; aus diesem Grunde steht es ihr, wie auch jeder anderen Verwertungsgesellschaft, die zum gegebenen Zeitpunkt noch keine Umgründung in die Rechtsform einer Genossenschaft oder Kapitalgesellschaft vollzogen hat, jederzeit frei, die Übertragung ihres Betriebes iSd § 42 Abs 3 VerwGesG 2006 zu vollziehen.

Das VerwGesG 2006 trat mit 1.07.2006 in Kraft. Unter Berücksichtigung des gesetzlich normierten Zeitrahmens von drei Jahren hat die Übertragung des Betriebs der VBK auf eine Genossenschaft oder Kapitalgesellschaft längstens bis zum Stichtag 1.07.2009 zu erfolgen.

Die Wahl eines konkreten Zeitpunktes innerhalb der Dreijahresfrist obliegt grundsätzlich ausschließlich der Antragstellerin. Insofern kann die Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften den Ausführungen der VBK, sie könne eine dringend erforderliche Erweiterung ihrer Betriebsgenehmigung nicht beantragen und durchführen, ohne ihre Rechtsform „über Nacht“ zu ändern, auch nicht folgen.

Die Aufsichtsbehörde geht daher – wie im Übrigen auch die Wirtschaftskammer Österreich in ihrer gemäß § 3 Abs 4 Z 1 VerwGesG 2006 ergangenen Stellungnahme vom 16.01.2007 – davon aus, dass vor Erteilung einer (weiteren) Betriebsgenehmigung an die VBK die Änderung der Rechtsform in eine Genossenschaft oder Kapitalgesellschaft durchzuführen ist. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

II. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht gemäß § 29 Abs. 1 zweiter Satz in Verbindung mit § 30 Abs. 2 Z 1 VerwGesG 2006 das Rechtsmittel der Berufung an den Urheberrechtssenat offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Die Gebühr für die Inanspruchnahme des Urheberrechtssenates beträgt gemäß § 4 der Verordnung der Bundesministerin für Justiz über die Vergütung der Mitglieder und Schriftführer des Urheberrechtssenates, die Entlohnung der von dem/der Vorsitzenden des Urheberrechtssenates bestellten Mitglieder des Schlichtungsausschusses und die Gebühren für die Inanspruchnahme des Urheberrechtssenates (Urheberrechtssenatsgebührenverordnung – UrhRSGV), BGBl. II Nr. 247/2006, für jedes Verfahren € 1.800,-, in den in § 1 Abs. 2 der genannten Verordnung bezeichneten Fällen jedoch € 800,-

Wien, am 30. April 2007

Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften

Mag. Michael Ogris
Behördenleiter